



V e r e i n s o r d n u n g

I. Allgemeines

- (1) Die Vereinsordnung besteht aus der Beitragsordnung, der Mitgliedschaftsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung für die Mitglieder- sowie Vorstandsversammlung. Sie soll ein geregeltes Vereinsleben ermöglichen und allen Mitgliedern die Arbeit im Verein erleichtern.
- (2) Die Vereinsordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.
- (3) Die Verabschiedung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten entsprechend in der weiblichen Form.

II. Gültigkeitsbereich

- (1) Die Vereinsordnung gilt für die internen Handlungen des Vereins. In ihr werden die Aufgaben verteilt und die Verantwortlichkeiten einzelner Mitglieder des Vereins festgelegt.
- (2) Sie dient zur Orientierung für alle Mitglieder, für die Vereinsarbeit und für die Beschlussfassung im Vorstand.
- (3) Sie ist durch die Vereinssatzung begründet, aber nicht Teil der Satzung. Die Mitgliedschaftsordnung, die Geschäftsordnung für die Mitglieder- und Vorstandsversammlung kann einstimmig im Vorstand geändert werden. Die Beitragsordnung, die Wahlordnung bzw. die Vereinsordnung als Ganzes können durch die Mitgliederversammlung geändert werden.



Mitgliedschaftsordnung

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 10. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Eintritt in den Verein ist freiwillig-
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Für das erste halbe Jahr der Mitgliedschaft befindet sich das Mitglied in der Probezeit. Nach diesem Zeitraum entscheidet ein Beurteilungsgespräch über die weitere Mitgliedschaft.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Mitglieder, die hervorragende Dienste im Tierschutz geleistet haben als Ehrenmitglieder ernennen.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein eventuell freiwilliger Austritt muss von dem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand angekündigt werden und erfolgt dann mit sofortiger Wirkung.
- (2) Zeigt ein Mitglied keine Bereitschaft zur aktiven Teilnahme oder verstößt ein Mitglied mehrmals grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand (einstimmig) oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (3) Bei einem Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als sechs Monaten und wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt wurden, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung oder in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Entscheidungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tierschutzvereins Stollberg und Umgebung e.V. aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Tierschutzvereins Stollberg und Umgebung e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.



W a h l o r d n u n g

§ 1 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Tierschutzvereins Stollberg und Umgebung e.V. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Das Recht gewählt zu werden obliegt den wahlberechtigten Mitgliedern, welche sich den Wahlen freiwillig stellen (mit Ausnahme der Wahlleitung).

§ 2 Wahltermin / Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen betreffen die Legislaturperiode, eine Legislaturperiode dauert vier Geschäftsjahre.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Wahlbekanntmachung, die (mindestens) drei Wochen vor dem Wahltag am Aushang neben dem Büro im Haupthaus bzw. per Einladungsschreiben veröffentlicht wird.
- (3) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands
 - b) die geltenden Wahlgrundsätze (§ 3 der Wahlordnung)
 - c) Ort und Zeit der Wahlhandlung
 - d) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen (§ 6 der Wahlordnung).

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen und bildet mit zwei weiteren Personen den Gesamtvorstand. Die Mitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer oder offener Wahl gewählt.
- (2) Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter werden je in einem gesonderten Wahldurchgang gewählt. Die übrigen Mitglieder werden in einem Wahldurchgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim oder offen, das wird durch die Mitglieder vor der Wahl festgelegt.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen bestimmt der Vorstand im Zuge der anstehenden Wahlvorbereitung einen Wahlleiter als Wahlleitung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht zu den Wahlen kandidieren, sind aber wahlberechtigt.
- (3) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung ist zur unparteilichen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (4) Nach Beendigung der Wahlen endet die Tätigkeit der Wahlleitung.



§ 5 Stimmzettel

- (1) Bei der geheimen Wahl sind Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der Unterlagen ist die Wahlleitung zuständig.
- (3) Die Stimmzettel für die Wahlen enthalten:
 - a) Ort und Datum der Wahlen,
 - b) die Namen der Kandidierenden (und deren angestrebtes Amt).

§ 6 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, insofern er dies beim Vorstand bis zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beantragt hat. Der Antrag kann formlos gestellt werden. In diesem Fall hat die Wahlleitung dem Antragsteller einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag auszuhändigen.
- (2) Die Wahlleitung vermerkt den Wahlberechtigten als Briefwähler.
- (3) Der Wahlbrief muss mindestens eine Stunde vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung eingehen.
- (4) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist zu überprüfen. Ist die Stimmabgabe berechtigt so ist der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
 - a) der Wähler nicht wahlberechtigt ist,
 - b) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
 - c) der Wahlbrief verspätet abgegeben wird.

§ 7 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jeder Wählende hat fünf Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt bei der geheimen Wahl durch das Ankreuzen der gewünschten Kandidierenden auf dem Stimmzettel, bei der offenen durch ein eindeutiges Handzeichen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen wird unverzüglich nach Beendigung der Wahlen durch die Wahlleitung durchgeführt.
- (2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn:
 - a) auf ihm mehr als fünf Stimmen abgegeben wurden,
 - b) er außer der ordnungsgemäßen Stimmabgabe Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 - c) der Wille des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - d) ein nicht von der Wahlleitung herausgegebener Stimmzettel verwendet wurde,
 - e) mehr als ein Kreuz pro Kandidierenden abgegeben wurde.



§ 9 Ermittlung der Gewählten

- (1) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mindestens 25 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Der neue Gesamtvorstand setzt sich unter Beachtung des § 3 Abs. 2 aus den fünf gewählten Kandidaten mit den meist erhaltenen Stimmen zusammen.

§ 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Auszählung der Stimmen in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber mündlich oder, falls nicht anwesend, am Aushang neben dem Büro im Haupthaus.
- (2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die gewählten Bewerber den Verein als Vorstand bzw. Gesamtvorstand für die Legislaturperiode angemessen zu vertreten.

§ 12 Neuwahlen

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so muss ein geeigneter Nachfolger durch Neuwahlen, im Sinne der Wahlordnung, gewählt werden.



G e s c h ä f t s o r d n u n g d e r M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Teilnehmer können nur ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Änderungen der Vereinsordnung,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts/Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Verabschiedung des Haushaltsplans.
- (3) Satzungsgemäß mindestens alle zwei Jahre, möglichst jedoch einmal im Jahr im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, soweit möglich über eine durch das Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. postalisch an die letzte, vom Mitglied hinterlegte, ladungsfähige Adresse unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Schreibens am darauffolgenden Tag.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereins übernommen. Diese eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung und führt die Rednerliste.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erteilt das Wort und ist berechtigt, das Wort zu entziehen bzw. die Diskussion abzubrechen, wenn kein Fortgang in der Sache erkannt werden kann.

§ 4 Schriftführer

Der Schriftführer führt:

- die Anwesenheitsliste
- das Protokoll, welches im Anschluss beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 5 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Änderungsanträge und Gegenanträge müssen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die wesentlichen Punkte des Protokolls, sollten zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder auf Verlangen einsehbar sein.

§ 8 Wortmeldungen

Das Wort ist nach der Rednerliste zu erteilen. Vorzuziehen sind Wortmeldungen:

- zur Vereinsordnung (durch Heben beider Hände)
- mit Verweis auf die Satzung
- zur Klärung einer Tatsache
- zur faktischen Richtigstellung



G e s c h ä f t s o r d n u n g d e r V o r s t a n d s v e r s a m m l u n g

§ 1 Allgemeines

Es werden in regelmäßigen Abständen Vorstandsversammlungen durch den Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen sind die nachstehenden Regelungen auch für Gesamtvorstandsversammlungen entsprechend anzuwenden.

§ 2 Beschlussfähigkeit / Dokumentation

- (1) Die Vorstandsversammlung ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über den wesentlichen Verlauf der Vorstandsversammlung ist bis spätestens zur nächsten Vorstandsversammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die wesentlichen Punkte des Protokolls sollten zeitnah nach Bestätigung für alle Mitglieder auf Verlangen einsehbar sein, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Belange oder Persönlichkeitsrechte Einzelner entgegenstehen.

§ 3 Beisitzer

Der Vorstand kann den ordentlichen Mitgliedern den Beisitz der Vorstandsversammlung gewähren.



III. Inkrafttreten der Vereinsordnung

Die Vereinsordnung des „Tierschutzverein Stollberg und Umgebung e.V.“ wurde zur Mitgliederversammlung am 07.03.2014 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 00.00.2018 geändert und tritt mit Unterzeichnung durch den Vorstand in der aktualisierten Fassung in Kraft.

Vorsitzende: _____

1. Stellvertreter: _____

2. Stellvertreter: _____